Inhaltsverzeichnis

- 1. Zins
- 2. Konzerndarlehen
- 3. Hypothekarkredite
- 4. Beendigung und Verjährung
- 5. Fazit



1. Zins (1/4)

- **Definition** des Zinses: Vergütung für Entbehrung einer geschuldeten Geldsumme, bestimmt nach Höhe der geschuldeten Summe und Dauer der Schuld (BGer 4A_69/2014 vom 28. April 2014 E. 5.1 m.w.H.)
- Zinssatz: mangels Vereinbarung wird üblicher Zinsfuss vermutet (Art. 314 Abs. 1 OR)
 → gemäss vereinbartem bzw. gesetzlichem Erfüllungszeitpunkt
- **Verzugszinsen:** mangels Vereinbarung 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR); vereinbarter höherer Zinssatz gilt auch für Verzugsfall (Art. 104 Abs. 2 OR)
- vereinbarter ordentlicher Zinssatz und Satz für Verzugszinsen müssen nicht übereinstimmen (BGer 4A_538/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.2)
- Art. 104 Abs. 2 OR: «Sind durch Vertrag höhere Zinse als fünf vom Hundert, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzuges gefordert werden.»
- Schadenszins: Bestandteil des erlittenen Schadens (vgl. BGE 131 III 12 E. 9.1 S. 22); Zinssatz 5 % (Art. 73 Abs. 1 OR analog)



1. Zins (2/4)

Höchstzinsvorschriften

- Sittenwidrigkeit (Art. 20 Abs. 1 OR)
- Übervorteilung (Art. 21 OR)
- Konsumkredite: Art. 14 KKG → 15 % (Art. 1 VKKG);
 ab 1. Juli 2016: (mindestens) 10 % bzw. (für Konto- und Kreditkartenüberzüge) 12 %
- Art. 1 Interkantonales Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen
 → 18 % (monatlich maximal 1 % für Zinsen und 0,5 % für Kosten)

Zinseszinsverbot

Art. 314 Abs. 3 OR:

«Die vorherige Übereinkunft, dass die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst werden sollen, ist ungültig unter Vorbehalt von kaufmännischen Zinsberechnungen im Kontokorrent und ähnlichen Geschäftsformen, bei denen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist, wie namentlich bei Sparkassen.»

1. Zins (3/4)

Zinseszinsverbot (Fts.)

- Kontokorrent: Saldoanerkennung erforderlich, sodass aufgelaufener Zins zum Kapital geschlagen wird (Novation; BGE 130 III 694 E. 2.2.3 S. 697 f.)
- Art. 105 Abs. 3 OR:

«Von Verzugszinsen dürfen keine Verzugszinse berechnet werden.»

BGer 4A_69/2014 vom 28. April 2014

- «Risikospezialzins» von je CHF 800'000 (zusätzlich zu periodischen Zinsen von 5 %), zum Kreditkapital gezählt, ab sofort verzinst

 unzulässiger Zinseszins; kein Kontokorrentverhältnis o.ä.
- nachträgliche Reduktion des Preises für Kaufsrecht für Grundstück als Entgelt für zweimalige Verlängerung des Kredits, entspricht 18.18 % bzw. 42.88 % bzw. 18.85 % Zins
- = Zinsabreden, keine Konventionalstrafen (Art. 160 ff. OR)



1. Zins (4/4)

Bundesgerichtsentscheid 4A_69/2014 vom 28. April 2014 (Fts.)

- Konsumkreditgesetz und Konkordat nicht anwendbar
- Umstände des Einzelfalls: erhebliches Verlustrisiko, aber Realsicherheiten (Inhaberschuldbriefe)
- Höchstzinssatz von 18 % gestützt auf Sittenwidrigkeit erscheint gerechtfertigt
- im übersteigenden Umfang Teilnichtigkeit

Negativzinsen

- Qualifikation des Vertragsverhältnisses: sichere Geldverwahrung zentral
- einseitige Einführung heikel
- Auslegung des Vertrags (Minuswert oder null?) → ausdrückliche Regelung treffen



2. Konzerndarlehen

- Darlehen einer Untergesellschaft an Obergesellschaft (up-stream)
- Darlehen an Schwestergesellschaft (cross-stream/side-stream)

- Obergesellschaft

 up-stream

 Untergesellschaft 2

 Untergesellschaft 1

 cross-/side-stream
- Risiko der Qualifikation als Ausschüttung von Eigenkapital
- verdeckte Gewinnausschüttung (Art. 678 Abs. 2 OR), Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR)
- Indizien für verdeckte Gewinnausschüttung: fehlender Rückzahlungswille, fehlende (anfängliche)
 Rückzahlungsfähigkeit
- BGE 140 III 533 E. 4.2 S. 542 m.w.H. (Swisscargo-Entscheid): Nichteinhaltung von Drittbedingungen genügt (kritisiert)
- Verantwortlichkeitsrisiko auch für Revisionsstellen (vgl. BGer 4A 248/2012 vom 7. Januar 2013)
- cash pooling zur konzerninternen Finanzierung und Liquiditätsbewirtschaftung



3. Hypothekarkredite (1/2)

- Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend Mindestanforderungen bei Hypothekarfinanzierungen sowie Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite (→ regeln bankinternen Ablauf betreffend Kreditvergabe, Kreditüberwachung und Reporting)
- verschärfte Fassungen in Kraft seit 1. September 2014
- Eigenmittel (ohne 2. Säule): mind. 10 % des Belehnungswerts
- Niederstwertprinzip für Bewertung des Grundpfandes: tieferer Wert von Marktwert und Kaufpreis massgeblich als Belehnungswert während mindestens 24 Monaten ab Handänderung
- Tragbarkeit: Zweiteinkommen nur anrechenbar bei Solidarschuldnerschaft
- Amortisation: innert maximal 15 Jahren auf 2/3 des Belehnungswerts; spätestens ab 12 Monaten nach Auszahlung hat Amortisation linear zu erfolgen
- Einhaltung der Anforderungen ist Voraussetzung für tiefere Risikogewichtung grundpfandgesicherter Positionen gemäss Eigenmittelverordnung



3. Hypothekarkredite (2/2)

- Anhang 7 Eigenmittelverordnung, «Antizyklischer Puffer»
 - «1. Die Banken werden verpflichtet, in Form von hartem Kernkapital einen antizyklischen Puffer zu halten auf direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland nach Artikel 72.
 - 2. Der Puffer beträgt 2 Prozent der risikogewichteten Kreditpositionen.»
- in Kraft seit 30. Juni 2014
- für alle Banken, unabhängig von Systemrelevanz



4. Beendigung und Verjährung (1/2)

 Widerrufsrecht von Konsumenten bei Konsumkreditverträgen: schriftlicher Widerruf innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt einer Vertragskopie (Art. 16 KKG, seit 1. Januar 2016)

Beendigung des Darlehensvertrags

- Rückzahlungstermin oder Kündigungsfrist bzw. jederzeitige Rückzahlung/Kündigung
- sonst gilt Art. 318 OR:

«Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzubezahlen.»

- vereinbarte ausserordentliche Beendigungsgründe (z.B. Cross-Default-Klausel)
- Verzugsregeln (Art. 107 OR) und Rücktritt (Art. 83 Abs. 2 OR)
- Kündigung aus wichtigem Grund (Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar)



4. Beendigung und Verjährung (2/2)

Verjährung des Darlehensvertrags

- befristetes Darlehen: Frist ab Ablauf der vereinbarten Dauer (Art. 130 Abs. 1 OR, Fälligkeit)
- unbefristetes Darlehen: ab erstmaliger Kündigungsmöglichkeit (Art. 130 Abs. 2 OR)
 - → falls weder Rückzahlungstermin noch Kündigungsfrist vereinbart: Art. 318 OR (Rückzahlung innerhalb von sechs Wochen ab der ersten Aufforderung)
- Anwendungsbeispiel: BGer 4A_699/2011 vom 22. Dezember 2011
 - 29. März 1999: zinsloses Darlehen gewährt über CHF 160'000.-, ohne Rückzahlungstermin
 - 12. November 2009: Kündigung des Darlehens, Rückzahlung innerhalb von sechs Wochen gefordert
 - 11. Mai 1999: erstmalige Kündigungsmöglichkeit (sechs Wochen nach Vertragsschluss, Art. 318 OR)
 - 11. Mai 2009: Rückforderung verjährt
 - mangels Zinszahlungen keine Unterbrechung der Verjährung gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR



5. Fazit

